



HESSISCHER LANDTAG

20. 09. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 08.08.2022

Sekundärmigration von Asylbewerbern

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Asylsystem der EU sieht vor, dass Asylbewerber nach ihrer Anerkennung in dem Land verbleiben, in dem das Asylverfahren durchgeführt wurde. Nach EU-Bestimmungen können sie zwar in andere EU-Länder reisen, jedoch nur für jeweils maximal 90 Tage. Tatsächlich reisen nicht wenige der anerkannten Asylbewerber – in der Regel aus wirtschaftlichen Gründen – in ein anderes EU-Land, um dort erneut einen Asylantrag zu stellen. So befinden sich derzeit fast 50.000 Asylbewerber in Deutschland, die bereits in Griechenland einen Schutzstatus erhalten haben. Der Asylantrag eines bereits in einem anderen EU-Staat anerkannten Asylbewerbers ist zwar rechtswidrig, das Verfahren wird dennoch durchgeführt. Hinzu kommt, dass mehrere dieser Asylbewerber vor deutschen Verwaltungsgerichten erfolgreich gegen ihre Rücküberstellung nach Griechenland geklagt haben, da in den dortigen Lagern teilweise desaströse Zustände herrschen. Die Bundesregierung hat bislang nichts unternommen, um die Problematik der Sekundärmigration zu lösen:

→ <https://www.waz.de/politik/deutschlands-ungeloestes-asyl-dilemma-mit-griechenland-id235774647.html>

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport:

- Frage 1. Wie viele Asylbewerber bzw. anerkannte Asylanten halten sich derzeit in Hessen auf, die bereits in einem anderen EU-Land einen Schutzstatus als Asylant bzw. Flüchtling erhalten haben?
- Frage 2. Welches sind die Heimatländer der unter 1. aufgeführten Personen?
- Frage 3. Wie ist die Geschlechtsverteilung der unter 1. aufgeführten Personen?
- Frage 4. In welchen anderen EU-Staaten erfolgte die Zuerkennung des Schutzstatus bei den unter 1. aufgeführten Personen jeweils?
- Frage 5. In welchem Jahr sind die unter 1. aufgeführten Personen jeweils in die Bundesrepublik bzw. nach Hessen eingereist?

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Über Asylanträge entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, § 5 Abs. 1 AsylG. Die Fragen sind daher dem Verantwortungsbereich der Bundesregierung zuzuordnen.

- Frage 6. Wie hoch sind die Kosten, die von Bund, Land und Kommunen aus Steuermitteln zum Unterhalt, Krankenversicherung, Gerichtsverfahren etc. jeweils pro Jahr aufgewendet wurden?

Erkenntnisse über die jährlichen Gesamtkosten in dem erfragten Umfang liegen der Landesregierung nicht vor.

- Frage 7. Hat die Landesregierung in der Vergangenheit die Bundesregierung aufgefordert, die rechtswidrige Sekundärmigration zum Zwecke der Asylantragstellung zu unterbinden?
- Frage 8. Hat die Landesregierung in der Vergangenheit eine Initiative in den Bundesrat eingebracht mit dem Ziel, die rechtswidrige Sekundärmigration zum Zwecke der Asylantragstellung zu unterbinden?
- Frage 9. Falls 7. bzw. 8. zutreffend: mit welchem Erfolg?
- Frage 10. Falls 7. bzw. 8. unzutreffend: warum nicht?

Die Fragen 7 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung hat die Bundesregierung wiederholt aufgefordert, Sekundärmigration wirksam zu regulieren und bei der Reform des Europäischen Asylsystems auf eine akzeptable Balance zwischen Verantwortung und Solidarität hinzuwirken. Die Bundesregierung soll sich dergestalt für eine Modifikation sämtlichen Unionsrechts einsetzen, dass die ungehinderte Weiterreise von Schutzsuchenden und anerkannt Schutzberechtigten normativ wirksam verhindert wird.

Weitergehende Fragen zum Verantwortungsbereich der Bundesregierung sind an den Bund zu richten.

Wiesbaden, 15. September 2022

In Vertretung:
Anne Janz